

Bebauungsplangebiet „Röschberg Nord“, OT Liggersdorf
1. Teiländerung der Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO-BW

**Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2024 den Entwurf zur 1. Teiländerung der Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO-BW zum Bebauungsplangebiet „Röschberg Nord“, OT Liggersdorf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Teiländerung entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Röschberg Nord“, OT Liggersdorf und ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt:



Diese 1. Teiländerung der Örtlichen Bauvorschriften trägt zur redaktionellen Klarstellung bei, dass alle zulässigen Einfriedungen und Abgrenzungen, d.h. auch freiwachsende geschnittene Hecken sowie die in der Bauvorschrift genannten Zaunarten, entlang öffentlicher Verkehrsflächen eine Höhe von maximal 1,20 m aufweisen dürfen. Ziel der Planung ist die Gestaltung eines offenen und durchlässigen Wohnquartiers. Mit der Örtlichen Bauvorschrift soll das allzu massive „Abschotten“ der Grundstücke in Richtung des öffentlichen Raums vermieden werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Form der Offenlage statt. Der Entwurf der 1. Teiländerung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplangebiet „Röschberg Nord“, OT Liggersdorf liegt vom

21. Oktober 2024 bis einschließlich 21. November 2024

werktags (außer samstags) im Rathaus Hohenfels (Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels-Liggersdorf), Zimmer 1 und 4, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke des sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten. Die Unterlagen sind im Internet unter

<https://www.hohenfels.de/index.php?id=213>

einsehbar.

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungszeit vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. die 1. Teiländerung der Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Hohenfels, 09.10.2024

gez. Florian Zindeler, Bürgermeister